

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hayati Karamati“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Hayati Karamati e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, der Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 10, 13, 15 AO).
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein im Rahmen einzelner Projekte
 - a) humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe leistet;
 - b) menschenwürdige Lebensverhältnisse schafft;
 - c) Konfliktparteien auf der Basis von Dialog- und Kompromisskultur zusammenbringt;
 - d) staatsbürgerliche Verantwortung, Solidarität und Zivilcourage innerhalb der Gesellschaft durch Bildung vermittelt;
 - e) zivilgesellschaftliches Engagement durch unterschiedliche Aus- und Fortbildungsformate fördert;
 - f) wissenschaftliche Untersuchungen und Studien erstellt;
 - g) im Rahmen von gezielter Politikanalyse Entwicklungstendenzen und Szenarien aufzeigt;
 - h) die Institutionen und Entscheidungsträger durch Policy Papers gezielt unterrichtet;
 - i) den Wissenschaftsaustausch zwischen der arabischen Welt und dem Rest der Welt fördert;
 - j) die Vernetzung zwischen den arabischen Staaten untereinander und zu Europa und dem Rest der Welt stärkt;
 - k) Strukturen und Institutionen fördert, die den politischen und gesellschaftlichen Frieden (wieder-) herstellen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche voll geschäfts- oder rechtsfähig ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (E-Mail ausreichend) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Antrag des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied gemeinsam mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung zuzusenden; die Begründung ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung abzuändern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung bzw. im Einzelfall festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 Personen. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt, soweit der Gegenstandswert eines Rechtsgeschäfts einen Betrag von EUR 500,00 nicht übersteigt. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000,00 ist die Zustimmung des gesamten Vorstands nach Abs. 1 S.1 erforderlich ist.
- (3) Der gesamte Vorstand nach Abs. 1 S. 1 kann im Einzelfall Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss befreien.
- (4) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und des Jahresberichts;
- d) Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Sinne von § 2(2);
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen ein Mitglied des Vereins für eine Amtsdauer auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand aufzunehmen, soweit dieses Mitglied nicht in den Geschäftsführenden Vorstand aufgenommen werden soll. Über die Aufnahme ist der Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Versammlung zu berichten.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden; mit der Einberufung soll eine Tagesordnung versendet werden, in jedem Fall ist der Anlass der Einberufung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren, einschließlich Fax oder E-Mail beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, die Vollmacht ist vom Vertreter zu Beginn der Mitgliederversammlung im Original dem Vorstand zu den Vereinsakten zu übergeben. Ein Mitglied kann nur durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands;

- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands;
- c) Erlass der Beitragssatzung und Festsetzung von Umlagen;
- d) Aufnahme von neuen Projekten im Sinne von § 2(2)
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des Vereins berechtigt. Besucher können aber mit Genehmigung der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Mitgliederversammlung hierüber zu beschließen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche (E-Mail ausreichend) vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand soll Änderungsanträge unverzüglich den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis bringen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Später gestellte Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen bedarf, angenommen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die

Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder diese Satzung nicht ein anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung sowie zur Festlegung von Umlagen erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e.V., Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 18.August 2017 im Rahmen der Vereinsgründung

Geändert mit Mitgliederversammlung vom 30.12.2017

Gilching, 30.12.2017